

## Zur Beachtung.

1. Es ist in letzter Zeit öfters vorgekommen, daß von Gebäudebesitzern hiesiger Gemeinde auswärtige Familien und Personen in Miete genommen wurden, die kurz nach ihrem Einzug in das Gemeindegebiet der öffentlichen Armenpflege zur Last fielen. Die Verhältnisse führten in der Regel auch bald zu Mißhelligkeiten zwischen Vermieter und Mieter. Sofern es dem Vermieter überhaupt gelang, den unliebsamen Mieter endlich mit Ach und Krach wieder aus der Wohnung hinauszubringen, mußte schließlich die Gemeindebehörde für ein Obdach sorgen oder eventuell die Auflösung der Familie und Versorgung derselben veranlassen. Daß dies keine erfreuliche Aufgaben der Gemeindebehörden sind, kann jeder Gebäudebesitzer selbst beurteilen, wenn er sich seinen Standpunkt für den Fall vergegenwärtigt, daß ihm seitens der Gemeindebehörde zugemutet wird, eine solche Familie vielleicht auch nur vorübergehend bei sich aufzunehmen. Es ist die irrige Meinung vielfach vertreten, eine solche Familie falle der Gemeinde erst nach 2 Jahren zur Last, während doch der Wohnsitz schon mit 30-tägiger Einwohnung begründet ist und damit auch die Armege- nössigkeit. Eine einzige Familie kann mit den Jahren über Fr. 10,000 kosten!

Gestützt auf diese Tatsachen und bezugnehmend auf die Weisung der letzten Einwohner- gemeindeversammlung ersucht der Gemeinderat die betreffenden **Gebäudebesitzer** ernstlich, **sich in Zukunft** über ihre von auswärts zuziehenden Mieter **an kompetenter Stelle** vor Abschluß des Mietvertrages **genau zu erkundigen**; insbesondere sind auch Erkundigungen über die **Erwerbsverhältnisse** einzuziehen. Wir möchten speziell empfehlen, **in erster Linie nur Familien und Personen, welche bereits in der Gemeinde Wohnsitz haben**, in Miete zu nehmen.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß andere Gemeinden sich gegen unliebsame Einwanderer gehörig zur Wehr setzen.

2. Wiederholt eingetretene Fälle von Mißachtung des Reglements über Niederlassung und Auf- enthalt veranlassen bei dieser Gelegenheit den Gemeinderat ferner, der Bevölkerung hiesiger Gemeinde folgende Strafbestimmungen des zitierten Reglements in Erinnerung zu rufen. Es lauten:

### Art. 20.

Wer in der Gemeinde auf ungesetzliche Weise sich aufhält (betrifft **schriftenlosen Aufenthalt über 40 Tage** nach Art. 8 u. 13), verfällt in eine **Buße von Fr. 5.— bis Fr. 20.—**.

Wer einer Person oder Familie Platz gibt, ohne innerhalb der Frist von 14 Tagen von ihrem **Einzug dem Wohnsitzregisterführer Anzeige zu machen**, verfällt in eine **Buße von Fr. 5.— bis Fr. 50.—** und ist zugleich für die **Buße des ungesetzlichen Aufenthaltes im Falle von seiner Insolvenz haftbar**.

### Art. 21.

Wer wissentlich der Ortspolizeibehörde oder deren Organen über Verhältnisse und Tatsachen, welche den Wohnsitzwechsel gesetzlich bedingen, mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen durch das Strafverfahren nicht schärfer geahndet wird, in eine Buße von Fr. 10.— bis Fr. 200.—.

### Art. 22.

Die Polizeiorgane sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und diejenigen des kantonalen Dekretes betr. Niederlassung und Aufenthalt zu ahnden und zuständigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Der Gemeinderat hat schon bisher unnachsichtlich diese Bußbestimmungen zur Anwendung gebracht. Dies scheint aber nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangt zu sein. Sowohl Meister- leute als Dienstboten werden ernstlich ermahnt, für rechtzeitige Schriften-Einlage etc. bedacht zu sein. Die Kontrolle kann von den Meisterleuten an Hand der jeweils ausgestellten Nieder- lassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen ausgeübt werden.

Bei diesem Anlasse geziemt es sich auch, den Art. 18 in Erinnerung zu bringen. Er lautet:

Im militärpflichtigen Alter stehende Mannspersonen haben sowohl bei der Abgabe als bei der Zurück- nahme der Schriften sich durch das Dienstbüchlein über ihre Anmeldung resp. Abmeldung beim Sektions- chef auszuweisen.

Rüegsau, im März 1926.

**Der Gemeinderat.**